

LEXWARE AKTUELL

ELENA – Elektronischer Entgeltnachweis

Ausgabe Dezember 2009



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grundlage für ELENA	3
Was ist ELENA?	3
Wann startet ELENA?	4
Wie funktioniert ELENA?	4
ELENA : Integration in bestehende DEÜV-Systematik	5
FAQ: Fragen + Antworten	5–6

Impressum

© 2009 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
 Postanschrift: Postfach 100428, 79123 Freiburg
 Hausanschrift: Jechtinger Str. 8, 79111 Freiburg
 Telefon: 0761 4704-0, Telefax: 0761 4704-500
 Internet: www.lexware.de

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben zum Ratgeber wurden sorgfältig erarbeitet, erfolgen jedoch ohne Gewähr.

Wir weisen darauf hin, dass die im Ratgeber verwendeten Bezeichnungen und Markennamen der jeweiligen Firmen im Allgemeinen Warenzeichen-, Marken- oder patentrechtlichem Schutz unterliegen.

Links

Weitere Informationen zu ELENA und zur Integration von ELENA in den Lexware Programmen finden Sie auch unter:

www.lexware.de

www.tagesgenau.de

www.das-elena-verfahren.de

Hinweis

Weitere Fragen zum ELENA Verfahren beantworten die Mitarbeiter der Zentralen Speicherstelle unter der Telefonnummer: **01805 615 005** (Festnetzpreis 14 ct/Min.; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich).

Grundlage für ELENA

Die gesetzliche Grundlage wurde im Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) geschaffen, das am 28. März 2009 verabschiedet wurde. Damit ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, ab dem 01.01.2010 für jeden Mitarbeiter monatlich die Daten zum elektronischen Entgeltnachweis an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) zu melden. Im Gegenzug entfallen für Arbeitgeber Meldungen auf Papier.

§ 97 Abs. 1 SGB IV:

„Der Arbeitgeber hat der Zentralen Speicherstelle (ZSS) für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung zu erstatten.“

NICHT zu erstatten sind Meldungen für

1. Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a SGB IV
2. Wehr- und Zivildienstleistende
3. Strafgefangene
4. Empfänger von Sozialleistungen
5. Beamte, Richter und Soldaten im Ruhestand
6. Arbeitnehmer, die Karenzentschädigungen nach § 74 ff. HGB erhalten

Was ist ELENA?

Zur Zeit stellen rund drei Millionen Arbeitgeber Jahr für Jahr über 60 Millionen Bescheinigungen in Papierform aus. Diese Nachweise benötigen ihre Beschäftigten, um gegenüber öffentlichen Stellen die Voraussetzungen für den Bezug einer bestimmten Leistung nachweisen zu können. So ermittelt beispielsweise die Arbeitsverwaltung auf der Grundlage der vom Arbeitgeber ausgestellten Arbeitsbescheinigung den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Zwischen der elektronischen Personalverwaltung des Arbeitgebers und der elektronischen Sachbearbeitung in den Behörden klafft eine Lücke, die weiterhin durch den traditionellen Informationsträger Papier überbrückt wird. Dieser Medienbruch wird durch das ELENA-Verfahren beseitigt. Der elektronische Entgeltnachweis (ELENA) löst künftig das Ausfüllen von Bescheinigungen für Ihre Mitarbeiter durch ein elektronisches Verfahren ab.

Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Ämtern und Behörden deutlich zu verringern. Doch auch der Bürger profitiert von diesem neuen Verfahren, da Behörden künftig schneller Anträge prüfen und Leistungen gewähren können.

Durch das ELENA-Verfahren werden die Unternehmen ab 2012 um jährlich 85,6 Millionen Euro von Bürokratiekosten entlastet.

ELENA beinhaltet in einer ersten Stufe folgende Bescheinigungen:

- Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III)
- Nebeneinkommensbescheinigung (§ 313 SGB III)
- Auskunft über Beschäftigungen (§ 315 ABS. 3 SGB III)
- Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag (§ 23 Abs. 2 Wohngeldgesetz)
- Einkommensnachweise zum Elterngeld (§ 2 Abs. 7, Satz 4 und § 9 BEEG).

Es ist geplant, das ELENA-Verfahren in späteren Jahren auf weitere Bescheinigungen auszuweiten. Ziel ist es, alle Bescheinigungen aus dem Bereich der Sozialgesetzbücher (SGB I bis XIII) zu erfassen. Darüber hinaus besteht dann auch die Möglichkeit, das Verfahren auf weitere Bescheinigungen, z. B. gegenüber Gerichten, auszudehnen.

Wann startet ELENA?

Damit die Zentrale Speicherstelle zum 01.01.2012 über den erforderlichen Datenbestand verfügt, beginnt die monatliche Datenübermittlung durch die Arbeitgeber bereits zum 01.01.2010.

Die oben genannten Bescheinigungen werden dann ab 2012 auf das elektronische Verfahren umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt sind sie nicht mehr vom Arbeitgeber in Papierform auszufüllen. (Bis dahin, also 2010 und 2011, müssen diese Bescheinigungen wie bisher auf Vordrucken erstellt werden).

Der ELENA-Zeitplan

- **Ab 1. Januar 2010:** Arbeitgeber sind verpflichtet, Meldungen an die Zentrale Speicherstelle für die Arbeitnehmer zu übermitteln.
- **Ab 01. Januar 2012:** Das ELENA-Verfahren wird in der Praxis angewendet. Das bedeutet, dass bestimmte Meldungen für Leistungsanträge der Mitarbeiter entfallen.
- **Bis 2015** sollen alle Bescheinigungen des Sozialrechts und Entgeltersatzleistungen in das Verfahren eingebunden werden.

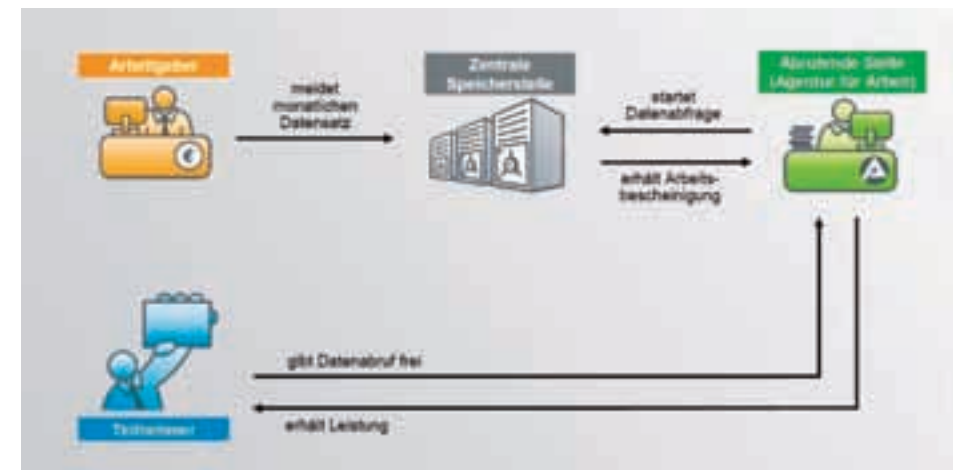
Wie funktioniert ELENA?

Mit ELENA erfolgt der gesamte Ablauf der Erstellung und Verarbeitung von Bescheinigungen elektronisch. Der Arbeitgeber ist dann, anders als bei den derzeitigen Bescheinigungen auf Papiervordrucken, nicht mehr direkt am Erstellen einer Bescheinigung beteiligt, sondern nur noch mittelbar.

ELENA sieht vor, dass jeder Arbeitgeber regelmäßig aus den monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen die Daten übermittelt, die für eine der oben genannten Bescheinigungen benötigt werden. Diese Übermittlung erfolgt elektronisch. Die Daten werden an die so genannte Zentrale Speicherstelle übermittelt. Diese bildet aus den von den Arbeitgebern monatlich übermittelten Daten einen Datenbestand. In diesem sind alle zu einer Person gehörenden Daten über die Versicherungsnummer miteinander verknüpft.

Möchte ein Versicherter ab 2012 Leistungen (z.B. Wohngeld) beantragen, so benötigt er dafür eine qualifizierte elektronische Signatur. Dies kann z.B. die elektronische Gesundheitskarte oder der elektronische Personalausweis sein. Mit dieser wendet sich der Versicherte an die entsprechende Stelle (z.B. Gemeinde).

Diese fordert von der Zentralen Speicherstelle die für die Berechnung der Leistung benötigten Daten an – also die Daten, die bislang auf einem Papiervordruck bescheinigt wurden. Mit seiner elektronischen Signatur identifiziert sich der Versicherte gegenüber der Zentralen Speicherstelle und erlaubt den Abruf seiner Daten. Die Zentrale Speicherstelle erstellt dann aus den von den Arbeitgebern monatlich gemeldeten Daten die Bescheinigung und übermittelt sie elektronisch an die anfordernde Stelle (z.B. Gemeinde). Arbeitgeber sind hieran nicht mehr beteiligt.



Das ELENA-Verfahren – Beispiel: Ausstellung einer Arbeitsbescheinigung (Quelle: ITSG GmbH)

ELENA: Integration in bestehende DEÜV-Systematik

Ab 1. Januar 2010 ist der elektronische Entgeltnachweis an die Zentrale Speicherstelle für alle Beschäftigten vorzunehmen. Der Versand kann wie beim DEÜV-Verfahren (SV-Meldungen) in den Lexware Programmen, z.B. Lexware lohn+gehalt, mit Lexware dakota auf Knopfdruck durchgeführt werden. Hierfür können Sie Ihr vorhandenes Dakota-Zertifikat nutzen.

Im Normalfall ist für jeden Beschäftigten in jedem Abrechnungsmonat eine Meldung für ELENA zu übermitteln. Ändern sich bereits gemeldete Daten, so ist die Meldung zu stornieren und erneut korrekt zu melden.

Wir empfehlen:

Nutzen Sie das in den Lexware Programmen für die Lohn- und Gehaltsabrechnung integrierte Modul Lexware dakota/pro, um zusätzlichen Arbeitsaufwand im Meldeverfahren zu vermeiden. Für die Nutzung von Lexware dakota benötigen Sie ein kostenpflichtiges Dakota-Zertifikat von der ITSG.

FAQ: Fragen + Antworten

1. Was ist ELENA?

Bei ELENA handelt es sich um das Verfahren zur Erstellung und Verarbeitung des elektronischen Entgeltnachweises. Mit der Einführung von ELENA sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, für Ihre Beschäftigten zusammen mit der Entgeltabrechnung monatlich eine elektronische Meldung an die Zentrale Speicherstelle der Rentenversicherung in Würzburg zu senden.

2. Ab wann hat der Arbeitgeber die Meldungen an die Zentrale Speicherstelle zu erstatten?

Für die Entgeltzeiträume ab 01.01.2010 haben Sie als Arbeitgeber die Meldungen monatlich bei der Entgeltabrechnung an die Zentrale Speicherstelle zu erstatten. Darüber hinaus haben Sie eine Informationspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern.

3. In welcher Form müssen Arbeitgeber Ihre Mitarbeiter über die an die Zentrale Speicherstelle übermittelten Daten informieren?

Nach § 97 Abs. 1 SGB IV muss der Arbeitgeber den Mitarbeiter auf der Entgeltbescheinigung darauf hinweisen, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle übermittelt wurden und dass ein Auskunftsrecht gegenüber der Zentralen Speicherstelle besteht. Ein allgemeiner Hinweis ist ausreichend.

Wir empfehlen den nachfolgenden Text:

„Abrechnungsdaten werden gemäß § 97 SGB IV an die Zentrale Speicherstelle übermittelt. Gemäß § 103 (4) SGB IV haben Sie gegenüber der Zentralen Speicherstelle das Recht auf Auskunft über Ihre dort gespeicherten Daten.“

4. Welche Voraussetzungen gibt es für ELENA?

Die Daten über die erfassten Einkommen und über die Beschäftigungszeiten müssen aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen mit maschinell geführten Lohnunterlagen stammen (z.B. aus Lexware lohn+gehalt). Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, sind verpflichtet, die Meldungen mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Zentrale Speicherstelle zu übermitteln.

5. Welche Daten müssen Sie als Arbeitgeber melden?

Als Arbeitgeber müssen Sie pro Arbeitnehmer folgende Daten übermitteln:

- Beginn und Ende des Zeitraums
- Versicherungsnummer
- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Steuerklasse
- Beitragsgruppe
- Personengruppe
- Entgelt (brutto getrennt nach laufendem und einmaligem Entgelt, jeweils für Steuer und Sozialversicherung)
- Arbeitsstunden

Einmalzahlungen und steuerfreie Bezüge sind zusätzlich gesondert aufzuschlüsseln. Außerdem müssen Fehlzeiten ohne Entgeltfortzahlung gemeldet werden. Für Sie als Arbeitgeber müssen Sie Name, Anschrift und Betriebsnummer melden.

6. Fließen Beitragsbemessungsgrenzen in ELENA ein?

Ja, als SV-Brutto sind nur die Werte bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung zu melden.

7. Fließen Grenzen der Unfallversicherung in ELENA ein?

Nein, der Höchstjahresarbeitsverdienst der Unfallversicherung hat im ELENA-Verfahren keine Bedeutung.

8. Wenn Datensätze einer Datei fehlerhaft sind, werden dann nur die fehlerhaften Datensätze nicht verarbeitet oder wird die ganze Datei abgewiesen?

Grundsätzlich werden nur die fehlerhaften Datensätze abgewiesen und die fehlerfreien ganz normal verarbeitet. Wenn jedoch ein schwerwiegender Fehler auf Dateiebene auftritt, wird die ganze Sendung abgewiesen.

9. Können die Meldungen zum ELENA-Verfahren auch über sv.net erfasst werden?

Ja, sv.net classic unterstützt mit der Version 10.0 ab Anfang 2010 das ELENA-Verfahren. Nur in dieser Variante von sv.net wird die Speicherung von statischen Daten wie Firmen- und Personalstamm auf dem lokalen PC des Anwenders unterstützt.

10. Müssen für Geschäftsführer einer Firma, die als Selbständige bei der Lohnsteuerberechnung geführt werden, Datensätze im ELENA-Verfahren gesendet werden?

Gemäß § 97 Absatz 1 SGB IV müssen alle Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die Zentrale Speicherstelle abgeben. Meldungen sind zu erstatten für Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtig sind. Es ist demnach zu prüfen, ob Versicherungspflicht in den genannten Versicherungszweigen besteht.

11. Kann der Arbeitgeber eine Entgeltmeldung (nach § 97 Abs. SGB IV) auf Papier abgeben?

Nein. Im ELENA-Verfahren ist eine Papierbescheinigung nicht vorgesehen.

12. Sind die Daten in der Zentralen Speicherstelle ausreichend geschützt?

Ja! Die Daten werden sofort nach der Übermittlung in der Zentralen Speicherstelle geprüft, zweifach verschlüsselt und danach gespeichert. Eine Entschlüsselung ist nur im Rahmen eines konkreten, durch den Teilnehmer legitimierten, Abrufs möglich. Ein direkter Zugriff auf die Datenbank ist weder für interne Mitarbeiter noch für Unbefugte möglich, da die Speicherung der Daten und deren Verschlüsselung in unterschiedlichen Verantwortlichkeiten liegt (System der Gewaltenteilung).

13. Was kommt durch ELENA auf mich als Anwender eines Lexware Lohnabrechnungsprogramms zu?

Als Anwender eines Lexware Lohnabrechnungsprogramms sind Sie auf der sicheren Seite. Denn die für ELENA erforderlichen Programmanpassungen und Meldemodule sind in der neuen Version 2010 enthalten. Die monatliche Online-Meldung erfolgt auf Knopfdruck. Sie brauchen lediglich vorbereitend einige Stammdaten nachzupflegen bzw. anzupassen. Sollten Sie für Abrechnungen von Einmalzahlungen und Netto-Bezügen eigene Lohnarten nutzen, müssen Sie die Kennzeichen der Lohnarten im Programm anpassen. Alternativ können Sie die im Programm vorgegebenen Lohnarten verwenden.

Hinweis: Bei Verwendung einer Internetanwendung/Ausfüllhilfe (wie z. B. sv.net) müssen die Daten manuell für jeden Mitarbeiter und jeden Monat eingegeben werden. Das bedeutet einen erheblichen Mehraufwand. Wir empfehlen Ihnen die Anschaffung des Dakota-Moduls, um zusätzlichen Arbeitsaufwand zu vermeiden. Für die Nutzung von Dakota benötigen Sie ein kostenpflichtiges Zertifikat von der ITSG GmbH. (www.itsg.de)